

UPDATE BAUEN & IMMOBILIEN

VERGABE VON PLANUNGSLEISTUNGEN: REFERENZEN DERSELBEN NUTZUNGSART, VERGÜTUNGSPFLICHT FÜR LÖSUNGSVORSCHLÄGE

Vergabekammer (VK) Sachsen, Beschluss vom 05.02.2019 – 1/SVK/038-18

Auftraggeber AG schrieb Planungsleistungen zur Sanierung/Erweiterung eines Ballsportzentrums im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Zuschlagskriterium sollte mit 50 % eine von den Bietern zu erstellende Konzeptidee sein. Diese soll u.a. maßstabsgetreue Grundrisse, Ansichten und die Anordnung von Nutzungseinheiten umfassen. Zur Eignung wurde der Nachweis von Referenzen zur Objektplanung von Sportstätten gefordert. Antragsteller A rügte, dass die für die Erstellung der verlangten Konzeptidee nach § 76 Abs. 2 i.V.m. § 77 Abs. 2 VgV zu zahlende Vergütung mit 2.000 Euro zu gering ausfalle und vom AG nach HOAI zu bemessen sei. Zugleich kritisiert A die Referenzabfrage wegen der darin geforderten selben Nutzungsart als Verstoß gegen § 75 Abs. 5 VgV. Der AG hilft der Rüge nicht ab. Er meint, keinen Lösungsvorschlag im Sinne des § 76 Abs. 2 VgV verlangt zu haben und hält auch die Referenzanforderungen für zulässig. Hieraufhin stellt A einen Nachprüfungsantrag.

Nur teilweise mit Erfolg! Zwar bestätigt die VK die Einordnung der verlangten Konzeptidee als Lösungsvorschlag. Hierunter fielen in Abgrenzung zu nicht vergütungspflichtigen Bewerbungs-/Angebotsunterlagen „echte“ Architekten- und Ingenieursleistungen, die einen Teil der späteren Vertragsleistung vorwegnehmen. Dies sei vorliegend aufgrund der Abforderung von maßstabsgerechten Grundrissen, Ansichten und Erläuterungen zur Anordnung von Nutzungseinheiten der Fall. Diese Unterlagen könnten nur nach vollständigem Durchdenken der Planungsaufgabe vorgelegt werden. Allerdings sei die HOAI im Vergabeverfahren nicht anwendbar, da sie einen Vertrag voraussetze. Die Angemessenheit der Vergütung sei daher einzelfallbezogen zu ermitteln. Hinsichtlich der Referenzen hält die VK zudem das Abstellen auf dieselbe Nutzungsart mit Verweis auf die Begründung zu § 75 Abs. 5 VgV für zulässig. Danach soll die Regelung nur zum Überdenken der Anforderung derselben Nutzungsart anregen, das Abstellen hierauf jedoch nicht verbieten.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht, dass es für die Bewertung als vergütungspflichtigen Lösungsvorschlag i. S. d. § 76 Abs. 2 VgV nicht auf die Bezeichnung bspw. als „Konzepte“ ankommt, sondern auf die Qualität der abgeforderten Unterlagen. Zur Angemessenheit der Vergütung hält die VK Südbayern (Beschluss vom 29.06.17 – Az. Z3-3-3194-1-13-04/17) hingegen wegen § 77 Abs. 3 VgV die Ermittlung nach der HOAI für zwingend. Vergabestellen sind jedenfalls gut beraten im Einzelfall konkret abzuwägen, welche Inhalte/Unterlagen sie unter Berücksichtigung potentieller Kostenfolgen bereits mit Angebotsabgabe fordern.